

# WAHLORDNUNG ZUR SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 1. November 2019, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2021

## I VORSTANDSWAHLEN

### § 1 BESTELLUNG EINES WAHLVORSTANDES

---

- (1) Der amtierende UFO Vorstand bestimmt unverzüglich einen Wahlvorstand aus mindestens zwei Personen für die Dauer seiner Amtszeit. Der Wahlvorstand erhält mit seiner Bestellung vom UFO-Vorstand ein angemessenes Budget zur selbständigen Durchführung von Wahlen. Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen für die Durchführung von Vereinswahlen qualifiziert sein bzw. geschult werden.
- (2) Dieser Wahlvorstand ist für die Durchführung und die Überwachung der Vorstandswahlen, die Auszählung der Stimmen und die Ladung zu einer Konstituierung des Vorstands zuständig und verantwortlich. Der Wahlvorstand bestimmt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Satzung und Wahlordnung einen Wahltag.
- (3) Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe der Stimme im elektronischen Wahlverfahren oder im Wege der Briefwahl. Die weitere Beschreibung des Wahlverfahrens wird in den §§ 6 ff. geregelt.
- (4) Der Wahlvorstand kann sich Wahlhelfern bedienen. Die Wahlhelfer dürfen weder Mitglied des amtierenden Vorstandes noch des Beirates noch Kassenprüfer noch selbst Vorstandskandidaten sein.

### § 2 FRISTEN UND FORM DES WAHLAUFRUFES

---

- (1) Der Wahlvorstand muss im Falle von Neuwahlen und im Falle von Nachwahlen jeweils einen Wahltag festlegen. Die Mitglieder sind über Datum und Dauer der Wahl sowie über Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Beantragung von Briefwahlunterlagen unverzüglich durch den Wahlvorstand zu informieren. Im Falle von Neuwahlen liegt der Wahltag spätestens sechs Wochen vor Ablauf einer regulären Amtszeit, im Falle von Nachwahlen liegt der Wahltag frühestens sechs Wochen, spätestens aber neun Wochen nach Eintritt einer Vakanz im Vorstand (vgl. § 8 (12) nF).
- (2) Die Fristen beginnen mit dem Tag, der auf die Absendung des Schreibens/der elektronischen Mitteilung zur Bekanntgabe des Wahltermines folgt; sofern die Mitglieder über das Vereinsorgan (UFO-Homepage) informiert werden, mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag.

### § 3 WAHL DES VORSTANDES

---

- (1) Der Vorstand wird alle vier Jahre von den wahlberechtigten Mitgliedern gemäß dieser Wahlordnung als Persönlichkeitswahl gewählt. Für den Fall, dass die Möglichkeit der elektronischen Wahl aus technischen Gründen insgesamt, unabhängig von den technischen Möglichkeiten des einzelnen Mitgliedes, nicht möglich ist, findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgt binnen vier Wochen nach Konstituierung. Zu dieser konstituierenden Vorstandssitzung hat der Wahlvorstand unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Annahmeerklärungen zu berufen (vgl. § 8 (12) a)
- (3) Die Satzungsregelungen zum Minderheitenschutz gemäß § 8 (5) der Satzung sind zu beachten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können mehrfach wiedergewählt werden. Die Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden regelt § 8 (3) der Satzung.

## § 4 KANDIDATEN FÜR DIE VORSTANDSWAHL

- (1) Kandidaten für Vorstandswahlen haben bis spätestens 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltages ihre Kandidatur in Textform dem Wahlvorstand bekannt zu geben. Der Wahlvorstand überprüft die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen gemäß Satzung und Wahlordnung. Auf dieser Grundlage beschließt er über die Zulassung zur Kandidatur. Die Bewerber sind unverzüglich nach Beschlussfassung zu informieren.
- (2) Die Bewerbung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Vorstellung des/der Kandidaten/in mit Kurzebenslauf und Arbeitgeber
  - b. Tätigkeit des/der Kandidaten/in
  - c. Für UFO relevante Qualifikationen gem. § 4 (5) dieser Wahlordnung
  - d. Geplante Vorstellungen und Ziele für die Amtszeit
  - e. Lichtbild
- (3) Kandidaten können nur ordentliche UFO Mitglieder im Sinne von § 5 (1) der Satzung sein, sofern deren Mitgliedschaft nicht ruht, weil gemäß § 5 (10) der Satzung ein Ausschlussverfahren wegen eines Beitragsrückstandes von sechs Monatsbeiträgen durch den Vorstand eingeleitet wurde, die auch ohne einen solchen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes wegen eines Beitragsrückstandes von sechs Monatsbeiträgen mit der Entrichtung ihrer satzungsgemäßen Mitgliederbeiträge nicht im Verzug sind, die in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 5 (1) der Satzung sind und deren Mitgliedschaft zum Wahltag nicht gekündigt ist.
- (4) Kandidaten müssen zum Wahltag eine unmittelbare, ununterbrochene und ungekündigte 12-monatige UFO Mitgliedschaft vorweisen.
- (5) Kandidaten müssen für ein Vorstandsamt zum Wahltag mindestens 12 Monate Gremienerfahrung vorweisen. Gremienerfahrung im Sinne dieser Vorschrift umfasst Tätigkeiten als:
  - Mitglied eines Betriebsrats, einer Personalvertretung, einer Schwerbehindertenvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung
  - Mitglied eines Aufsichtsrates
  - Mitglied eines Organs, eines Gremiums oder einer dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppe einer Gewerkschaft
  - Angestellter einer Gewerkschaft in einer Tätigkeit mit Verantwortung zur Führung von Tarifverhandlungen
  - Vorstand eines Vereins mit mehr als 300 Mitgliedern
  - Mitglied eines Organs, eines Gremiums oder einer dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppe einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Partei
  - gewähltes Mitglied einer parlamentarischen Vertretung innerhalb der Europäischen Union
  - Mitglied eines Gremiums eines gesellschafts oder sozialpolitischen Verbandes oder Vereines
- (6) Die Zahlung des gewerkschaftlichen Beitrages zum Zeitpunkt der Kandidatur ist für eine Kandidatur zwingende Voraussetzung.
- (7) Der amtierende Vorstand hat sicherzustellen, dass alle Kandidaten die gleichen Chancen in der Darstellung ihrer Kandidatur haben. Der Vorstand hat bei der Durchführung der Wahlwerbung einen Stichtag festzulegen und im Wahlaufuf bekannt zu geben, bis zu dem die Unterlagen zur Bewerbung vorliegen müssen, um einen Versand an die Mitglieder gewährleisten zu können. Spätestens elf Wochen vor dem Wahltag dürfen in den Veröffentlichungen der Organisation keine namentlich gekennzeichneten Artikel des amtierenden Vorstandes und der Kandidaten für die Vorstandswahl mehr erscheinen.

## § 5 WAHLBERECHTIGUNG

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen UFO Mitglieder gemäß § 5 (1) Satz 1 der Satzung. Ehemalige Kabinenbeschäftigte gemäß § 5 (1) lit. b der Satzung sind bei den Vorstandswahlen ebenfalls wahlberechtigt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, weil gemäß § 5 (9) der Satzung ein Ausschlussverfahren wegen eines Beitragsrückstandes von sechs Monatsbeiträgen durch den Vorstand eingeleitet wurde, verirken ihr Wahl und Stimmrecht.

## § 6 STIMMABGABE IN ELEKTRONISCHER FORM

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl mit Briefwahl auf Anfrage durchgeführt. Der Wahlvorstand entscheidet über das Verfahren.
- (2) Jeder/jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form, unter der in der Bekanntmachung veröffentlichten Internetadresse, abgeben. Hierzu werden allen Mitgliedern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.
- (6) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert.
- (8) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, zählt bei mehrfach abgegebener Stimme nur die elektronische Stimmabgabe.

## § 7 BRIEFWAHL AUF ANFRAGE

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand n Textform beantragt. Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel, einen Rücksendeumschlag, einen kleineren als solchen gekennzeichneten Stimmzettelumschlag, eine Briefwählerläuterung, eine Erklärung über die persönliche Stimmabgabe und einen Wahlschein. Den Wahlberechtigten wird die Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen mit Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlberechtigten sollen die persönlich unbeobachtet ausgefüllten Stimmzettel falten, dann in den Stimmzettelumschlag stecken und diesen verschließen. Danach wird der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein in den Rücksendeumschlag gegeben. Der Umschlag soll verschlossen werden und muss dem Wahlvorstand zu einer von ihm gesetzten Frist vorliegen.
- (3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zugangszeitpunkt ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

## § 8 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE ELEKTRONISCHE WAHL

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem soll aktuellen technischen Standards entsprechen und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen Techniken eingesetzt werden, die zu einer nachhaltigen Anonymisierung im Stimmabgabeprozess führen und die abgegebenen Stimmen von personenbezogenen Daten getrennt speichern.
- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht gespeichert werden. Der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

## § 9 AUSZÄHLUNG

- (1) Der Beginn der Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt unverzüglich mit dem Ende der Wahl durch den Wahlvorstand. Das Wahlgeheimnis ist bei der Auszählung durch den Wahlvorstand sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Es wird ein einheitliches Abzählungsergebnis veröffentlicht.
- (2) Das Wahlergebnis ist spätestens drei Tage nach dem Wahltag dem amtierenden Vorstand und den an der Wahl beteiligten Kandidaten durch den Wahlvorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft wird über das Wahlergebnis durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unverzüglich informiert.
- (3) Gewählt sind die sieben Kandidaten, die unter Beachtung der Regelungen des Minderheitenschutzes nach § 8(5) der Satzung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch Losverfahren vom Wahlvorstand entschieden.
- (4) Der Wahlvorstand und dessen Wahlhelfer sind zur Geheimhaltung des Inhalts der elektronischen und schriftlichen Stimmzettel verpflichtet.
- (5) Eine Stimme ist **ungültig**, wenn:
  - diese nicht rechtzeitig innerhalb der Wahlfrist bei dem Wahlvorstand eingegangen ist bzw. nicht rechtzeitig innerhalb des angebotenen elektronischen Wahlverfahrens erfasst worden ist (gem. § 7 bzw. § 6 dieser Wahlordnung).
  - bei Briefwahl die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unvollständig und/oder der Stimmzettel nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist.
- (6) Die Annahme der Wahl ist durch den jeweiligen Kandidaten zu erklären. Diese Erklärung über die Annahme der Wahl kann jederzeit, muss aber spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand abgegeben werden.

## § 10 WAHLANFECHTUNGSKLAGEFRIST

Eine Wahlanfechtungsklage kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand erhoben werden. Die Fristen beginnen mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgt.

## II WAHL DES BEIRATS

- (1) Die Mitglieder der Organisation wählen alle vier Jahre ausschließlich per elektronischer Wahl einen Beirat, der aus bis zu 19 ordentlichen Mitgliedern bestehen soll. Die §§ 6 ff. der Wahlordnung finden keine Anwendung. Der Vorstand trägt Sorge, dass die Wahl nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchgeführt wird.
- (2) Jedem ordentlichen Mitglied gemäß § 5 (1) der Satzung steht ein Vorschlagsrecht für Kandidaten zur Wahl des Beirats zu.
- (3) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Für den Beirat gewählt sind diejenigen 19 Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Annahme der Wahl ist durch das jeweilige gewählte Mitglied innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## III WAHL DES/DER KASSENPRÜFER/INNEN

- (1) Die Mitglieder der Organisation wählen alle drei Jahre ausschließlich per elektronischer Wahl zwei Kassenprüfer/innen sowie einen/eine Stellvertreter/in aus dem Kreise der Mitglieder nach § 5 (1) der Satzung. Die §§ 6 ff. der Wahlordnung finden keine Anwendung. Der Vorstand trägt Sorge, dass die Wahl nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchgeführt wird.
- (2) Jedem ordentlichen Mitglied gemäß § 5 (1) der Satzung steht ein Vorschlagsrecht für Kandidaten als Kassenprüfer zu.
- (3) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Zum Kassenprüfer gewählt sind diejenigen 2 Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Annahme der Wahl ist durch das jeweilige gewählte Mitglied innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (5) Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Bei Annahme der Wahl bzw. Berufung in eines dieser Organe erlischt das Amt des Kassenprüfers. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus, wird der Vorstand ermächtigt, ein anderes Vereinsmitglied als Kassenprüfer/in zu berufen. Es wird hierbei dasjenige Mitglied als Nachrücker berufen, das bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ohne als Kassenprüfer/in gewählt worden zu sein, sofern er/sie noch ein ordentliches Mitglied im Sinne von § 5 (1) der Satzung ist. Sollten keine Nachrücker mehr zur Verfügung stehen, wird der Vorstand ermächtigt, bei Bedarf eine/n Kassenprüfer/in zu berufen. Dessen/deren Amtszeit endet mit der Wahl eines/einer ordentlichen Kassenprüfers/Kassenprüferin nach durchgeführten Wahlen.
- (6) Die Kassenprüfer/innen bleiben solange in Amt, bis neue Kassenprüfer/innen bzw. Stellvertreter/innen gewählt sind und eine ordentliche Amtsübergabe stattgefunden hat.

## IV WAHL DER TARIFKOMMISSIONEN

Für die erstmalige Konstituierung einer UFO Tarifkommission ist die Benennung durch den Vorstand der UFO erforderlich. Sie bedarf der Schriftform. Tarifkommissionsmitglieder können ausschließlich UFO Mitglieder der jeweiligen Fluggesellschaft werden. Nachfolgende UFO Tarifkommissionen werden von den UFO Mitgliedern der jeweiligen Fluggesellschaft per elektronischer Wahl bestimmt. Die Annahme der Wahl ist durch das jeweilige gewählte Mitglied zu erklären. Diese Erklärung über die Annahme der Wahl ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand abzugeben.

- (1) Die gewählten Tarifkommissionsmitglieder werden vom UFO Vorstand ernannt. Aus ihrer Mitte wählt die UFO Tarifkommission eine/n Sprecher/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Der/die Sprecher/in der UFO Tarifkommission sowie sein/e Stellvertreter/in dürfen nicht Sprecher/in einer Personalvertretung sein. Der/die Sprecher/in bzw. sein/e Stellvertreter/in sind verpflichtet, am Arbeitskreis Tarif, der am gleichen Tag wie die Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle der UFO stattfindet, teilzunehmen.
- (2) Die Amtszeit der UFO Tarifkommission beträgt 4 Jahre. Ein Tarifkommissionsmitglied, welches den UFO Mitgliedsstatus in dieser Zeit verliert oder aufgibt, verliert zeitgleich sein Tarifkommissionsmandat. Eine UFO Tarifkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, maximal 13. Der UFO Vorstand legt die Höchstzahl der Tarifkommissionsmitglieder fest und kann jederzeit ein Mitglied seines Organs mit beratender Stimme in die jeweilige UFO Tarifkommission entsenden.